

**Erlass des Innenministeriums
über die Übermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen
und der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart
am 9. Juni 2024 an das Statistische Landesamt
(KomW-Statistik-Erlass)**

Vom 22. März 2024 – Az.: IM2-2206-28/10

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- 2 Berichte über die Wahlvorschläge
- 3 Schnellmeldungen
- 4 Berichte über das Wahlergebnis

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl |
| Anlage 2 | Wahlvorschläge für die Kreistagswahl bzw. die Wahl der Regionalversammlung |
| Anlage 3 | Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl |
| Anlage 4 | Schnellmeldung für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl |
| Anlage 5 | Wahlergebnis der Gemeinderatswahl |
| Anlage 6 | Wahlergebnis der Kreistagswahl bzw. der Wahl der Regionalversammlung |
| Anlage 7 | Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl |
| Anlage 8 | Wahlergebnis der Bezirksbeiratswahl |

1 Allgemeines

Nach § 39a Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) fertigt das Statistische Landesamt folgende statistische Auswertungen:

- einen Bericht über die vorläufigen Ergebnisse der Wahlen der Gemeinderäte, der Kreistage und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart auf Grund von Schnellmeldungen unmittelbar nach Ermittlung der Sitzverteilung;

- eine zusammenfassende Darstellung über das Ergebnis der Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte (sofern Direktwahl nach § 65 Absatz 4 der Gemeindeordnung – GemO – erfolgt), der Kreistage und der Regionalversammlung auf Grund des endgültigen Wahlergebnisses.

Als Grundlage hierfür berichten die Gemeinden und Landkreise sowie der Verband Region Stuttgart an das Statistische Landesamt nach diesem Erlass (§ 39a Absatz 1 Satz 1 und 2, § 49 Absatz 2 Satz 1 KomWG). Das Innenministerium kann weitere statistische Auswertungen auf Grund der Wahlunterlagen vornehmen lassen und hierzu von den Gemeinden, den Landkreisen und dem Verband Region Stuttgart Berichte anfordern (§ 39a Absatz 3 KomWG).

Die Gemeinden und Landkreise sowie der Verband Region Stuttgart werden gebeten,

- einen Bericht über die Wahlvorschläge (Nummer 2),
- eine Schnellmeldung (Nummer 3) sowie
- einen Bericht über die Wahlergebnisse (Nummer 4)

zu erstatten.

Auf Grundlage der Schnellmeldungen wird zunächst ein Überblick über die Wahlbeteiligung sowie über die Stimmen- und Sitzverteilung erstellt, der vor allem zur Information der Öffentlichkeit an den Tagen nach der Wahl bestimmt ist. Es kommt hierbei besonders auf die rasche Verfügbarkeit der einzelnen Ergebnisse an. Die Daten dieser Schnellmeldungen werden anschließend zu einem Bericht über das vorläufige landesweite Wahlergebnis zusammengefasst.

Die Berichte über das endgültige Wahlergebnis sind die Grundlage für die Zusammenfassung zu einem landesweiten Gesamtergebnis, das auch weiterführende Auswertungen ermöglicht.

2 Berichte über die Wahlvorschläge

2.1 Nach der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 8 Absatz 3 und § 50 Absatz 2 KomWG, § 18 der Kommunalwahlordnung – KomWO) berichten die Gemeinden und Landkreise sowie der Verband Region Stuttgart auf Vordruck

- der **Anlage 1** für die Wahl des Gemeinderats,

- der **Anlage 2** für die Wahl des Kreistags bzw. die Wahl der Regionalversammlung,
- der **Anlage 3** für die Wahl des Ortschaftsrats. Für jede Ortschaft ist ein eigener Vordruck zu verwenden.

Es wird gebeten, die Vordrucke **unmittelbar am Computer auszufüllen** (nicht handschriftlich) und diese dem Statistischen Landesamt als Microsoft-Excel-Datei über die BITBW Cloud zu übermitteln. Nähere Informationen über die elektronische Übermittlung der Berichte und die Zugangsdaten zur BITBW Cloud werden den Gemeinden und Landkreisen sowie dem Verband Region Stuttgart rechtzeitig vom Statistischen Landesamt mitgeteilt. Es wird darum gebeten, **von einer Übersendung per Telefax oder Briefpost abzusehen**.

Reicht die in den Vordrucken vorgesehene Anzahl von Wahlvorschlägen nicht aus, wird gebeten, für die weiteren Wahlvorschläge einen zweiten Vordruck zu verwenden.

- 2.2 Bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung sind alle im Wahlgebiet (Landkreis bzw. Verbandsgebiet des Verbands Region Stuttgart) teilnehmenden Parteien und Wählervereinigungen aufzuführen, auch wenn Wahlvorschläge nur für einzelne Wahlkreise zugelassen wurden.
- 2.3 Die Parteien und Wählervereinigungen sind mit deren vollständigen Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führen, zusätzlich mit dieser aufzuführen. Führt eine Wählervereinigung keinen Namen, ist das Kennwort anzugeben.
- 2.4 **Im ersten Tabellenblatt der Vordrucke (Anlage 1, 2 und 3)** ist bei allen für die Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags, des Ortschaftsrats und der Regionalversammlung zugelassenen Wahlvorschläge mitzuteilen:
 - die zulässige Zahl der Bewerber und Bewerberinnen;
 - die Art des Wahlvorschlags (Partei bzw. gemeinsamer Wahlvorschlag von Parteien, gemeinsamer Wahlvorschlag von Parteien und Wählervereinigungen, oder Wählervereinigung);
 - die Zahl der tatsächlich in den Wahlvorschlägen enthaltenen Bewerber und Bewerberinnen;
 - die Zahl der Frauen in den Wahlvorschlägen;

- die Zahl der Unionsbürger und Unionsbürgerinnen in den Wahlvorschlägen (entfällt bei der Wahl der Regionalversammlung);
- die Zahl der am Wahltag 16- und 17-jährigen Bewerber und Bewerberinnen in den Wahlvorschlägen.

Als zulässige Zahl der Bewerber und Bewerberinnen ist die nach § 26 Absatz 4 GemO, § 22 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung und § 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart zulässige Höchstzahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags anzugeben; bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung aufaddiert für alle Wahlkreise. Findet bei der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahl unechte Teilortswahl statt, ist die nach § 27 Absatz 3 Satz 2 GemO zulässige Höchstzahl anzugeben; aufaddiert für alle Wohnbezirke.

2.5 Zusätzlich sind für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und der Regionalversammlung im **zweiten Tabellenblatt der Vordrucke (zu Anlage 1 und 2)** bei allen zugelassenen Wahlvorschlägen mitzuteilen:

2.5.1 bei der Gemeinderatswahl **ohne unechte Teilortswahl**:

- der Listenplatz, bis zu dem das „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG eingehalten ist,
- die Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen, sofern der Wahlvorschlag tatsächlich sieben oder mehr Bewerber und Bewerberinnen enthält.

2.5.2 bei der Gemeinderatswahl **mit unechter Teilortswahl** getrennt für **jeden Wohnbezirk**:

- die Zahl der tatsächlichen Bewerber und Bewerberinnen für den Wohnbezirk,
- die Zahl der sich für den Wohnbezirk bewerbenden Frauen,
- der Listenplatz, bis zu dem das „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG im Wohnbezirk eingehalten ist,
- die Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen des Wohnbezirks, sofern der Wahlvorschlag sieben oder mehr Bewerber und Bewerberinnen für den Wohnbezirk enthält.

2.5.3 bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung getrennt für **jeden Wahlkreis**:

- die Zahl der tatsächlichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis,
- die Zahl der sich im Wahlkreis bewerbenden Frauen,
- der Listenplatz, bis zu dem das „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG im Wahlkreis eingehalten ist,
- die Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen, sofern der Wahlvorschlag sieben oder mehr Bewerber und Bewerberinnen für den Wahlkreis enthält.

Unter dem „Reißverschlussprinzip“ nach § 9 Absatz 6 Satz 2 KomWG versteht man, dass im Wahlvorschlag von Listenplatz zu Listenplatz abwechselnd Männer und Frauen bzw. Frauen und Männer aufgeführt werden. Im Vordruck ist der Listenplatz anzugeben, bis zu dem einschließlich, beginnend ab Listenplatz 1, dieser Wechsel eingehalten ist. Berechnungsbeispiele sind im **dritten Tabellenblatt** der Vordrucke aufgeführt.

Enthält ein Wahlvorschlag weniger als sieben Bewerber und Bewerberinnen, entfällt die Angabe der Zahl der Männer und Frauen auf den ersten sechs Listenplätzen; die entsprechende Rubrik im Vordruck ist dann leer zu lassen. Dasselbe gilt bei der Gemeinderatswahl mit unechter Teilortswahl für Wohnbezirke, für die weniger als sieben Bewerber und Bewerberinnen aufgeführt sind und bei der Kreistagswahl und der Wahl der Regionalversammlung für Wahlkreise, für die der Wahlvorschlag weniger als sieben Bewerber und Bewerberinnen enthält.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, beim Statistischen Landesamt

- unter der Rufnummer 0711 / 641 - 2058 oder
 - per E-Mail unter kommunalwahlen@stala.bwl.de
- nachzufragen.

2.6 Die Gemeinden, die Landkreise und der Verband Region Stuttgart übersenden ihre Berichte

bis spätestens Freitag, den **26. April 2024**

unmittelbar auf dem in Nummer 2.1 genannten elektronischen Weg an das Statistische Landesamt.

- 2.7 Ergeben sich aufgrund eines Widerspruchs oder einer Klage nach § 8 Absatz 4 KomWG Änderungen bezüglich der zugelassenen Wahlvorschläge, ist das Statistische Landesamt **unverzüglich** zu unterrichten.

3 Schnellmeldungen

- 3.1 Schnellmeldungen werden nur über die Wahlen des Gemeinderats, des Kreistags und der Regionalversammlung, nicht dagegen über die Wahlen des Ortschaftsrats und des Bezirksbeirats erstattet. Die Schnellmeldung ist auf Grundlage der **Anlage 4** zu übermitteln.
- 3.2 Sobald die Sitzverteilung ermittelt ist, geben die Gemeinden das Ergebnis der Gemeinderatswahl **unverzüglich** innerhalb der Dienststunden in das vom Statistischen Landesamt bereitgestellte System „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) ein. Die Prüfung und förmliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss ist nicht abzuwarten.
- 3.3 Sobald die Sitzverteilung ermittelt ist, geben die Landkreise das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl ebenfalls **unverzüglich** innerhalb der Dienststunden in das vom Statistischen Landesamt bereitgestellte System „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) ein. Die Prüfung und förmliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuss ist nicht abzuwarten.
- 3.4 Der Verband Region Stuttgart erhält vom Statistischen Landesamt per E-Mail eine Microsoft-Excel-Tabelle, in die er das vorläufige Ergebnis der Wahl der Regionalversammlung aufnimmt. Er erstattet die Schnellmeldung durch die Übermittlung der Microsoft-Excel-Tabelle per E-Mail an das Statistische Landesamt (kommunalwahlen@stala.bwl.de), sobald die Sitzverteilung ermittelt ist. Die Prüfung und förmliche Feststellung des Wahlergebnisses durch den Verbandswahlausschuss ist nicht abzuwarten.
- 3.5 Die Zugangsinformationen zu IDEV werden den Gemeinden und Landkreisen rechtzeitig vom Statistischen Landesamt mitgeteilt. Bei technischen Problemen wird gebeten, sich mit dem Statistischen Landesamt unter der Rufnummer

in Verbindung zu setzen.

- 3.6 Die Landratsämter, die Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie der Verband Region Stuttgart werden dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Wahltag eine zuständige Person unter den dem Statistischen Landesamt mitgeteilten Rufnummern bis Freitag, den **14. Juni 2024** zwischen 8 Uhr und 16 Uhr durchgehend erreichbar ist.

4 Berichte über das Wahlergebnis

- 4.1 Die Berichte über das Wahlergebnis werden nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss, den Kreiswahlausschuss oder den Verbandswahlausschuss auf Vordruck (Microsoft-Excel-Tabelle mit **jeweils zwei Tabellenblättern**)

- der **Anlage 5** für die Wahl des Gemeinderats,
- der **Anlage 6** für die Wahl des Kreistags bzw. die Wahl der Regionalversammlung,
- der **Anlage 7** für die Wahl des Ortschaftsrats,
- der **Anlage 8** für die Wahl des Bezirksbeirats

erstattet. Bei Ortschaftsratswahlen und Bezirksbeiratswahlen ist für jede Ortschaft bzw. für jeden Stadtbezirk ein eigener Bericht zu erstellen.

Es wird gebeten, die Vordrucke (jeweils **beide Tabellenblätter**) **unmittelbar am Computer auszufüllen** (nicht handschriftlich) und diese dem Statistischen Landesamt als Microsoft-Excel-Datei über die BITBW Cloud zu übermitteln. Nähere Informationen über die elektronische Übermittlung der Berichte und die Zugangsdaten zur BITBW Cloud werden den Gemeinden und Landkreisen sowie dem Verband Region Stuttgart rechtzeitig vom Statistischen Landesamt mitgeteilt. Es wird darum gebeten, **von einer Übersendung per Telefax oder Briefpost abzusehen**.

Reicht die in den Vordrucken vorgesehene Anzahl von Wahlvorschlägen nicht aus, wird gebeten, für die weiteren Wahlvorschläge einen zweiten Vordruck zu verwenden.

- 4.2 Bei den Berichten ist insbesondere zu achten:

- auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben;

- auf die zusätzliche Angabe der Zahl der Wahlberechtigten ohne Wohnung bei der Gemeinderatswahl, die nach § 3b Absatz 1 KomWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden oder einen selbstständigen Wahlschein nach § 9 Absatz 2 KomWO erhalten haben, im ersten Tabellenblatt der Anlage 5;
- auf eine exakte Zuordnung von Stimmen und Sitzen für
 - die Parteien CDU, GRÜNE, SPD, FDP, AfD, DIE LINKE,
 - andere Parteien und gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien,
 - gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen,
 - Wählervereinigungen;alle Wahlvorschläge müssen einzeln unter genauer Bezeichnung aufgeführt werden, mehrere Wahlvorschläge dürfen nicht zusammengefasst werden;
- auf die Angabe, wie viele Sitze auf Frauen entfallen sind;
- auf die Angabe, wie viele Sitze auf Unionsbürger und Unionsbürgerinnen entfallen sind (entfällt bei der Wahl der Regionalversammlung);
- auf die Angabe, wie sich die Sitze auf die verschiedenen Altersgruppen der gewählten Personen (Alter am Wahltag) aufteilen;
- auf eine Summenkontrolle von Stimmen und Sitzen
 - für das gesamte Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk, Landkreis, Verbandsgebiet),
 - für Teilgebiete (Wohnbezirke, Wahlkreise),
 - von den Teilgebieten zum gesamten Wahlgebiet;
- dass die Teilergebnisse in den „Insgesamt“-Ergebnissen enthalten sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, beim Statistischen Landesamt

- unter der Rufnummer 0711 / 641 - 2058 oder
- per E-Mail unter kommunalwahlen@stala.bwl.de nachzufragen.

4.3 Die Gemeinden, die Landkreise und der Verband Region Stuttgart übersenden ihre Berichte

bis spätestens Freitag, den **5. Juli 2024**

unmittelbar auf dem in Nummer 4.1 genannten elektronischen Weg an das Statistische Landesamt.